

BVGer C-4014/2010 vom 20. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4014_2010

FR: TAF C-4014/2010 du 20 juin 2011

IT: TAF C-4014/2010 del 20 giugno 2011

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Einspracheverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Sie hat mit am 23. August 2010 eingereichter Vollmacht C._____, W._____, bevollmächtigt (act. 10). Diese hat Rechtsanwältin Nadja Herz ihrerseits am 13. September 2010 mit der Vertretung der Interessen der Beschwerdeführerin beauftragt (act. 12).

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen gestützt auf die postalische Zustelldauer zwischen der Schweiz und Brasilien frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 30 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2

Vorliegend ist vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zur Recht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen hat.

E. 2.1

Gemäss Art. 5 der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) sind die Versicherten

gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 AHVG werden Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen. Art. 13 VFV regelt den Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung. Versicherte werden demnach aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, wenn sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Jahres einreichen, das auf das Beitragsjahr folgt (Art. 13 Abs. 1 Bst. c VFV). Vor Ablauf dieser Frist stellt die Ausgleichskasse dem Versicherten unter Androhung des Ausschlusses eine eingeschriebene Mahnung zu; diese Androhung kann mit der zweiten Mahnung gemäss Art. 17 Abs. 2 Satz 2 VFV erfolgen, das heisst mit der letzten Zahlungsaufforderung (Art. 13 Abs. 2 VFV). Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht vollständig bezahlt wurden (Art. 13 Abs. 3 VFV).

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung einen äusserst schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen dar. Der vom Ausschluss bedrohte Versicherte muss daher genau wissen, wie er den Ausschluss abwenden kann. Aus diesem Grund wurde in Art. 13 Abs. 2 VFV festgelegt, dass eine Mahnung vor Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 VFV vorgesehenen Frist ergehen muss (vgl. BGE 117 V 97 E. 2c, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts H 224/04 vom 28. April 2005).

E. 2.3

Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung der Mahnung obliegt der Verwaltung. Weil der Sozialversicherungsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, handelt es sich dabei nicht um die subjektive Beweisführungslast (Art. 8 ZGB), sondern in der Regel nur um die sogenannte objektive Beweislast in dem Sinne, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 103 V 65 E. 2a mit weiteren Hinweisen). Entscheidend ist vorliegend, dass an die Nichtbeachtung der unter Androhung des Ausschlusses erfolgenden Mahnungen schwerwiegende Folgen geknüpft sind, weshalb auch an den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der Mahnungen entsprechende Anforderungen zu stellen sind. Die SAK kann sich den Nachweis der Zustellung eingeschriebener Sendungen durch Empfangsbescheinigungen sichern (oder den Versicherten ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen lassen, vgl. Art. 11b Abs. 1 VwVG), was mit der Grund dafür ist, dass die unter Androhung des Ausschlusses erforderliche Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat.

E. 3.1

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin sowohl im April 2009 Akten (vgl. act. SAK/3) und im August 2009 das ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen zwecks Festsetzung der Beiträge" (unterzeichnet am 24. Juli 2009) sowie das "Certificado de salario" (unterzeichnet am 20. April 2009 und am 24. Juli 2009) an die Vorinstanz eingereicht hat (vgl. act. SAK/3 und act. 8.1-5), wie auch die Vorinstanz in der Duplik bestätigte. Zudem steht fest, dass der Ehemann der Versicherten aufgrund seiner Eingaben, welche am 9. Juni 2009 eingingen, taxiert wurde (vgl. act.

SAK/5).

E. 3.2

Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob das nicht-ingeschrieben versandte Schreiben vom 4. Mai 2008, welches eine genaue Aufzählung von zur Taxierung benötigten Akten enthielt, der Beschwerdeführerin tatsächlich zugestellt wurde.

E. 3.3

Aufgrund der vorliegenden Akten ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin im Nachgang zur am 6. Juli 2009 nochmals versandten "Mahnung", welche den identischen Standardtext aufwies wie die "Mahnung" vom 9. März 2009 (act. SAK/2), und keine speziellen Hinweise auf zusätzlich einzureichende Akten enthielt, ihre im April 2009 eingereichten Unterlagen nochmals einreichte. Auch die am 7. September 2009 versandte 2. Mahnung bezog sich nur allgemein auf das Formular "Einkommens- und Vermögenserklärung und/oder die nötigen Belege". Sie enthielt auch den Satz "Diese 2. Mahnung ist als gegenstandslos zu betrachten, falls Sie diese Dokumente in der Zwischenzeit eingereicht haben." Da die Beschwerdeführerin am 28. Juli 2009 nachweislich per Einschreiben das verlangte Formular inkl. Lohnbestätigung eingereicht hatte (act. SAK/8.1 ff.) konnte sie in guten Treuen davon ausgehen, dass sie die verlangten Unterlagen jetzt eingereicht hatte, zumal auch die Unterlagen des Ehemannes der SAK zugestellt worden waren, was von der Vorinstanz bestätigt wird. Es finden sich zudem keine aktenkundigen Hinweise, wonach der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz im Nachgang zur Eingabe vom 28. Juli 2009 mitgeteilt worden wäre, diese (im Dossier offenbar bereits vorhandenen, vgl. act. 14) Akten würden nicht genügen.

E. 3.4

Es bleibt demnach - entgegen der Auffassung der Vorinstanz unbewiesen (oben E. 2.3), dass das - nicht eingeschrieben versandte - Schreiben vom 4. Mai 2009, aus welchem die Beschwerdeführerin hätte schliessen können, dass die eingereichten Akten nicht genügten, der Beschwerdeführerin zugestellt wurde. Die Beschwerdeführerin selbst bezog sich nicht auf dieses Schreiben, was dafür spricht, dass sie es nicht erhalten hat. Erst nach Akteneinsicht im Rahmen Beschwerdeverfahrens nahm sie zu diesem Schreiben Stellung (vgl. act. 20).

E. 3.5

Wie oben ausgeführt wurde, stellt der Ausschluss einen äusserst schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen dar, weshalb dieser genau wissen muss, wie er den Ausschluss abwenden kann (E. 2.2). Aufgrund der vorliegenden Akten gelingt es der Vorinstanz nicht nachzuweisen, dass die Beschwerdeführerin über diese Information verfügte, liegt doch kein Beleg dazu vor, dass der Beschwerdeführerin das einzige diesbezüglich konkrete Schreiben vom 4. Mai 2009 tatsächlich zugeing. Auch aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden SAK-Akten 1 - 9 geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin aus früheren Jahren hätte wissen müssen, dass die eingereichten Akten offenbar nicht genügten. Unter diesen Umständen erfolgte der Ausschluss zu Unrecht. Somit kann offen bleiben, ob - wie die Beschwerdeführerin triplikweise geltend machen lässt - die Beschwerdeführerin aufgrund der der Vorinstanz vorliegenden Akten ihres Ehemannes überhaupt weitere Akten hätte einreichen müssen.

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Einspracheverfügung Bundesrecht verletzt, weshalb die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz aufzufordern ist, die Beschwerdeführerin wieder in die freiwillige Versicherung aufzunehmen, allfällige noch ausstehende Akten einzuholen und die Beschwerdeführerin für die offenen Beitragsjahre ab dem Jahr 2008 zu taxieren.

E. 4

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Der obsiegenden Partei kann nach Massgabe ihres Erfolges von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist die Höhe der Entschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und wird in Berücksichtigung dessen, dass die anwaltliche Vertretung erst im zweiten Teil des Beschwerdeverfahrens zugezogen wurde, auf Fr. 500.-- festgelegt. Sie ist von der Vorinstanz zu leisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.